

## **Ethische Oszillationen:**

### **Über rechtsphilosophische Abwägungen, reduzierte Betroffenheitstiefen und moralische Dilemmata**

*Dietmar Hübner*

#### Summary

The adequate balancing of conflicting rights constitutes an essential task of political ethics. This paper proposes a fundamental rule that may govern this balancing procedure. The rationale of this rule is explored and specifications of its parameters are investigated by discussing various scenarios of conflict, in particular decisions of life and death. However, a certain type of choice situation seems not to allow for a stable solution within this theoretical framework, displaying the phenomenon of 'ethical oscillation' in which legitimacy and illegitimacy of the actions considered constantly alternate.

#### I. Einführung

Die korrekte Abwägung kollidierender Rechte ist ein zentrales Thema der politischen Ethik. Kollisionen von Rechten können dabei in nahezu sämtlichen Lebensbereichen moderner Gesellschaften auftreten: Sie prägen klassische Politiksektoren wie innere und äußere Sicherheit, Steuereinzug und Ressourcenverwendung, Strafwesen und Zivilgesellschaft. Sie treten ebenfalls in neuartigen Handlungsgebieten wie den biomedizinischen Wissenschaften und der ingenieurtechnischen Forschung auf, deren rechtliche Regulierung derzeit noch im Aufbau begriffen ist.

Von einer gelungenen Gesetzgebung wird erwartet, dass sie für derartige Rechtskollisionen, unter Gewährleistung von Ermessensspielräumen für die Gerichte, adäquate und operable Rahmenvorgaben formuliert. Die politische Ethik ist ihrerseits dazu aufgefordert, für diese gesetzlichen Rahmenvorgaben, zwar keine detaillierten Ausarbeitungen, aber geeignete Begrifflichkeiten und brauchbare Argumentationsschemata bereitzustellen. Wesentliche Aspekte dieser Aufgabe sind die Einteilung von Rechten in grundlegende Typen sowie die Aufstellung von basalen Regeln zu ihrer Abwägung. Die Konfrontation mit konkreten Anwendungsproblemen hat dabei typischerweise den Effekt, dass jene Kategorien und Prinzipien beständig erweitert und ausdifferenziert werden müssen.

Im Folgenden wird eine fundamentale Abwägungsregel für kollidierende Rechte vorgestellt und erläutert. Diese Regel scheint eine angemessene Konzeptualisierung zentraler rechtsethischer Überzeugungen zu leisten und überdies in einfachen Anwendungsfällen weitgehend plausible Resultate zu liefern (II). Allerdings müssen die Parameter dieser Regel sorgfältig bestimmt werden, um spezielle Fallkonstellationen in zufriedenstellender Weise auflösen zu können. Insbesondere der Gedanke einer ‚reduzierten Betroffenheitstiefe‘ erweist sich in diesem Zusammenhang als bedeutsam, bedarf aber genauerer Prüfung seiner tatsächlichen Reichweite (III, IV). Zudem hat es den Anschein, dass gewisse Abwägungssituationen keine stabile Auflösung gestatten. Stattdessen sieht man sich in ihnen dem Phänomen einer ‚ethischen Oszillation‘ gegenüber, bei der Erlaubtheit und Unerlaubtheit einer Handlung beständig abwechseln (V, VI). Versuche, solch

eine Oszillation durch Abbruch nach der einen oder anderen Seite hin aufzulösen, dürften zu kurz greifen. Stattdessen sollte sie als rechtsethischer Aufweis einer ernsthaften Dilemmakonstellation betrachtet werden, in welcher nicht nur ein tragisches Optionenspektrum, sondern zudem eine irreduzible Widerspruchsstruktur am Werk ist.

## II. Rechtstypen und Abwägungsregeln

(1) Eine verbreitete Einteilung der politischen Ethik unterscheidet als basale Rechtstypen Partizipationsrechte, Abwehrrechte und Anspruchsrechte<sup>1</sup>: *Partizipationsrechte* sind Rechte auf politische Teilhabe am staatlichen Gemeinwesen. Sie erfordern die Einrichtung und Unterhaltung geeigneter Strukturen öffentlicher Diskussion und demokratischer Beschlussfassung, sei es in Form direkter Mitwirkung oder sei es in Gestalt parlamentarischer Vertretung. *Abwehrrechte* sind Rechte auf Nichtbeeinträchtigung individueller Freiheiten, genauer der Freiheiten von äußeren Eingriffen (vor allem in die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie in das gegenständliche und geistige Eigentum) sowie der Freiheiten zu eigenen Handlungen (physischer oder sozialer Art). Diese Eingriffs- und Handlungsfreiheiten richten sich sowohl gegen Übergriffe seitens der staatlichen Gemeinschaft als auch gegen Beschneidungen durch andere Einzelpersonen. *Anspruchsrechte* schließlich sind Rechte auf Bereitstellung von materiellen oder immateriellen Gütern. Auch diese Güteransprüche können das Kollektiv betreffen, das seinen verschiedenen Mitgliedern bestimmte Systemleistungen schuldet (vor allem Aufsichts- und Versorgungsleistungen), aber auch andere Individuen, zu denen die fragliche Person in entsprechenden Sozialbeziehungen steht (Vertragspartnerschaften, Familienbindungen, Notsituationen, Schadensfälle).

Zwischen diesen Rechten kann es zu Konflikten und Konkurrenzen kommen, die geeignete Abwägungen erforderlich machen. Im Folgenden werden dabei Kollisionen von Abwehr- und Anspruchsrechten im Vordergrund stehen. Diese Kollisionen sind im staatlichen Zusammenleben wie auch in interpersonellen Beziehungen eine verbreitete Erscheinung: Beispielsweise kollidiert das Anspruchsrecht von potentiellen Unfallopfern, im Notfall medizinische Versorgungsleistungen zu erhalten, mit dem Abwehrrecht von Steuerzahlern, die für den Unterhalt solcher Versorgungsdienste finanziell beansprucht werden müssten. Ähnlich kollidiert die Handlungsfreiheit der Angehörigen eines lärmemittierenden Handwerksbetriebs, d.h. ihr Abwehrrecht zur freien Berufsausübung, mit der Eingriffsfreiheit der Bewohner einer benachbarten Wohnsiedlung, also mit deren Abwehrrecht gegen unerwünschte Lärmbelästigung. Diese Beispiele legen nahe, dass korrekte Rechtsabwägungen oftmals eine quantitative Komponente aufweisen: Angemessene Steuer- oder Lärmbelastungen sind für gewöhnlich keine absolute Angelegenheit des Ja oder Nein, son-

---

<sup>1</sup> Gliederungen dieser oder vergleichbarer Art finden sich sowohl in der anglo-amerikanischen Tradition (*Hohfeld, W.N.*, *Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning* (1919), ed. by Cook, W.W., 4th ed., New Haven/London: Yale University Press 1966, 23–64; *Feinberg, J.*, „Duties, Rights, and Claims“, in: *American Philosophical Quarterly* 3, 2 (1966), 137–144; *O’Neill, O.*, *Towards Justice and Virtue. A Constructive Account of Practical Reasoning*, Cambridge: Cambridge University Press 1996, 122–153) als auch in kontinental-europäischen Arbeiten (*Alexy, R.*, *Theorie der Grundrechte*, 2. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1994, 159–228; *Habermas, J.*, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, 4. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1998, 151–165; *Höffe, O.*, *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1989, 50–61).

dern eine relative Angelegenheit des adäquaten Umfangs. Dennoch lassen sich grundsätzliche Regeln finden, die solche Rechtsabwägungen leiten können: Sie lassen Raum für quantitative Spezifikationen, formulieren aber bestimmte Primärbilanzen, von denen jene Spezifikationen ausgehen können.

(2) Eine Regel ist für Fälle des geschilderten Typs von besonderer Wichtigkeit<sup>2</sup>: Sie postuliert einen grundsätzlichen Vorrang zwischen unterschiedlichen Rechtstypen für den Fall, dass bei beiden Parteien eine ‚gleiche Betroffenheitstiefe‘ vorliegt. Die Formulierung einer ‚gleichen Betroffenheitstiefe‘ soll dabei zum Ausdruck bringen, dass für die zwei Parteien jeweils ähnlich elementare Belange auf dem Spiel stehen. Beispielsweise geht es in beiden Fällen um Leben und Tod, oder es steht auf beiden Seiten ein relativ zum Vermögensstand äquivalenter Gewinn bzw. Verlust zur Debatte. Die Regel besagt nun erstens, dass in solch einer Konstellation gleicher Betroffenheitstiefe ein *Abwehrrecht* ein konkurrierendes *Anspruchsrecht* überwiegt. Beispielsweise darf ein Arzt nicht einen Patienten töten (entgegen seinem Abwehrrecht), um mit dessen Organen einen anderen Patienten zu retten (gemäß dessen gleich existenziellem Anspruchsrecht). Zweitens überwiegt eine *Eingriffsfreiheit* eine konfligierende *Handlungsfreiheit*, sofern wiederum beide Parteien die gleiche Betroffenheitstiefe aufweisen. Beispielsweise darf man nicht einem anderen Menschen einen Gegenstand fortnehmen (entgegen seiner Eingriffsfreiheit), um sich selbst eine identische Nutzungsperspektive mit demselben Gegenstand zu eröffnen (gemäß der eigenen gleich utilitären Handlungsfreiheit).

Die beiden Beispiele verleihen der vorgeschlagenen Regel eine gewisse Anfangsplausibilität. Weitere einfache Anwendungsfälle bestärken den Eindruck, dass sie einen tauglichen Grundsatz für die Abwägung ungleichartiger Rechte formulieren könnte. Ihre tiefere philosophische Fundierung wird man darin suchen dürfen, dass es sich bei ihr um eine Konkretisierung des Instrumentalisierungsverbots handelt: Jemandes Abwehrrecht zu verletzen, um hierdurch ein gleich starkes Anspruchsrecht einer anderen Person zu befriedigen, jemandes Eingriffsfreiheit zu kompromittieren, indem man eine eigene Handlungsfreiheit von gleichem Umfang ausübt, sind glaubhafte Kandidaten für Handlungen, in denen Menschen als bloße Mittel zu fremden Zwecken benutzt werden. Verstöße gegen die Regel mögen daher zumindest *eine* Form von Instrumentalisierung darstellen und damit auch zumindest *eine* Gestalt von Würdeverletzung realisieren. In der Kantischen Ethikkonzeption widersprechen sie der Forderung des kategorischen Imperativs, andere Personen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel zu brauchen.<sup>3</sup> In ihrem zweiten Teil lässt sich die Regel zudem als präzisierte Fassung des Rechtsprinzips lesen, dass die Freiheit des *einen* an der Freiheit des *anderen* ihre Grenze finden muss. Dieser klassische Grundsatz der

---

<sup>2</sup> Der Verfasser hat diese Regel an anderer Stelle eingehender erläutert (Hübner, D., Die Bilder der Gerechtigkeit. Zur Metaphorik des Verteilens, Paderborn: mentis 2009, 22–33; Hübner, D., „Stufen der Verbindlichkeit“, in: Fuchs, M./Heinemann, T./Heinrichs, B./Hübner, D./Kipper, J./Rottländer, K./Runkel, T./Spranger, T.M./Vermeulen, V./Völker-Albert, M., Forschungsethik. Eine Einführung, Stuttgart/Weimar: Metzler 2010, 32–39) und zudem in verschiedenen angewandten Zusammenhängen erprobt (Hübner, D., „Rechtstypen und Pflichtentypen in der biomedizinischen Ethik. Über Abwägungskonstellationen beim Embryonenschutz“, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 9 (2004), 65–93; Hübner, D., „Würdeschutz und Lebensschutz: Zu ihrem Verhältnis bei Menschen, Tieren und Embryonen“, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 15 (2010), 35–68).

<sup>3</sup> Kant, I., Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), hg. von Vorländer, K., Hamburg: Felix Meiner 1994, AA IV, 429.

liberalistischen Tradition liegt etwa Mills bekannter Auffassung zugrunde, dass Handlungsfreiheiten genau und allein zur Verhinderung von Fremdschädigung beschränkt werden dürfen.<sup>4</sup>

(3) Der *fundamentale Charakter* der vorgeschlagenen Abwägungsregel schlägt sich nicht zuletzt darin nieder, dass sie unabhängig von der *jeweiligen Betroffenenanzahl* gilt: Die zahlenmäßigen Verhältnisse der beteiligten Parteien spielen für die behaupteten Primärbilanzen keine Rolle. Ein Arzt darf einen Patienten nicht töten, um einen anderen Patienten zu retten, aber ebenso wenig ist ihm diese Tötung erlaubt, um *zehn* andere Patienten zu retten. Ein Mensch darf eine andere Person nicht enteignen, um deren Besitz äquivalent zu nutzen, und ebenso wenig ist es *zehn* Menschen erlaubt, eine solche Enteignung vorzunehmen.<sup>5</sup>

Zugleich aber wird der *quantitative Charakter* von Rechtsabwägungen dadurch berücksichtigt, dass jene Primärbilanzen ausdrücklich nur bei *gleicher Betroffenheitstiefe* verbindlich sind: Wenn die Betroffenheitstiefe auf beiden Seiten sich verschiebt, können sich auch die Abwägungen umkehren. Beispielsweise dürfen Abwehrrechte gegen *Vermögenseinzug* von finanzkräftigen Bürgern sehr wohl beeinträchtigt werden, um Krankenhäuser mit Steuermitteln zu bauen und so die Anspruchsrechte auf *Lebensrettung* schwerkranker Patienten zu befriedigen. Ähnlich darf ein Einzelner durchaus in fremdes Eigentum eingreifen, wenn er nur durch diesen Akt sein eigenes *Überleben* sichern kann und zugleich beim Besitzer allein marginale *Einbußen* erzeugt.<sup>6</sup>

Um die skizzierte Regel in konkrete Normen zu übersetzen, bedürfte sie genauerer Spezifikationen und auch gewisser Qualifikationen. Zum einen wäre auszuarbeiten, bei welchen Verschiebungen der Betroffenheitstiefe sich die behaupteten Primärbilanzen umkehren und wie weit die fraglichen Beeinträchtigungen nachfolgend reichen dürfen. Zum anderen wäre zu bestimmen, welche dieser Abwägungen durch Einzelpersonen umgesetzt werden dürfen und welche Übertragungen Staatsorganen vorbehalten bleiben müssen. Beide Fragen sollen hier nicht behandelt werden.

Stattdessen werden im Folgenden einige konkrete Szenarien der politischen und angewandten Ethik durchgespielt, um die Logik der Regel und die Weisen ihrer Applikation plastischer zutage treten zu lassen. Dabei wird es in allen Beispielen für beide Parteien um Leben und Tod gehen, so dass auf den ersten Blick der einfache Ausgangsfall einer gleichen Betroffenheitstiefe vorzuliegen scheint. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch interpretative Unwägbarkeiten, wie jene Betroffenheitstiefe korrekt zu kennzeichnen wäre und welche Schlussfolgerungen hieraus

---

<sup>4</sup> Mill, J.S., On Liberty (1859), Amherst/New York: Prometheus Books 1986, 16, 64 f., 85 f., 106.

<sup>5</sup> Schwierig zu beantworten ist die Frage, inwieweit Freiwilligkeit auf Seiten des Beeinträchtigten entsprechende Handlungen legitimieren kann: Grundsätzlich impliziert die Zustimmung eines Betroffenen, dass er die Handlung ein Stückweit zu *seiner eigenen* macht, und da man eigene Rechte nach verbreiteter Auffassung *nicht verletzen* kann, sollte die Handlung folglich zulässig sein. Zumindest in schwerwiegenden Fällen wird man diese Überlegung allerdings nicht unqualifiziert gelten lassen können: Zum einen sind *tutoristische Bedenken* zu berücksichtigen, denen zufolge sich die Freiwilligkeit solcher Praktiken nicht immer hinreichend gewährleisten lässt, zum anderen mag es *unveräußerliche Rechte* geben, deren Schutzkraft nicht einmal der Betroffene selbst annullieren kann.

<sup>6</sup> Freilich müssen sich die fraglichen Bilanzen nicht sofort umkehren, wenn die Betroffenheitstiefe des höherrangigen Rechts sinkt: Nicht nur Tötungen von Menschen, die anderen Menschen das Leben retten sollen, sind unzulässig, sondern auch geringfügigere Eingriffe in die körperliche Integrität, etwa die Entnahme eines *entbehrlichen Organs* oder sogar einer *unbeträchtlichen Blutmenge*, sofern sie ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgen. Umgekehrt wird die Primärbilanz natürlich weiter bestärkt, wenn die Betroffenheitstiefe des höherrangigen Rechts anwächst: Ein Übergreif auf fremdes Eigentum, der den bisherigen Besitzer in den *Ruin* treibt und dabei nur der Abhilfe eigener *Unannehmlichkeiten* dient, ist in noch klarerer Weise unerlaubt, als wenn er dem bisherigen Besitzer allein vergleichbare Unannehmlichkeiten bereitet.

plausibel zu ziehen sind. Schließlich scheint es eine spezielle Gruppe von rechtsethischen Dilemmata zu geben, deren ersichtlich heikler Charakter sich innerhalb der vorgeschlagenen Regel zwar prägnant abbildet, die aber gerade deshalb mit dem skizzierten Abwägungsschema keiner stabilen Auflösung mehr zugeführt werden können.

### III. Reduzierte Betroffenheitstiefen

(1) In einigen Fallbeispielen geht es zwar auf beiden Seiten um Leben und Tod. Dennoch scheint bei einer der Parteien so etwas wie eine ‚reduzierte Betroffenheitstiefe‘ vorzuliegen, insofern sie nämlich aufgrund der gegebenen Umstände ‚ohnehin dem Tod geweiht‘ ist. In solchen Fällen liegt es nahe, von der Primärbilanz, wie sie die Regel für eine gleiche Betroffenheitstiefe auf beiden Seiten festschreiben würde, abzurücken. Stattdessen mag eine Tötung der ohnehin bedrohten Partei legitimiert sein.

(2) Ein Beispiel hierfür ist eine Schwangerschaft, bei der so schwerwiegende Komplikationen auftreten, dass das Leben der Mutter nur durch einen Eingriff bewahrt werden kann, der den Tod des Fötus zur Folge hat. Der Fötus hingegen hat keine Überlebenschance, er stirbt entweder bei dem fraglichen Eingriff oder zusammen mit der Mutter. Wollte man in dieser Konstellation die obige Regel allzu mechanisch anwenden, so hätte der Eingriff als illegitim zu gelten: Bei Mutter und Fötus geht es jeweils um Leben oder Tod, so dass die Betroffenheitstiefe anscheinend gleich ist. Angesichts dieser gleichen Betroffenheitstiefe müsste das *Abwehrrecht* des Fötus gegen Tötung das *Anspruchsrecht* der Mutter auf Rettung überwiegen. Folglich hätte ein Arzt den Eingriff zu unterlassen und den Tod beider hinzunehmen.

Dieses Ergebnis ist indessen wenig plausibel: Zwar mag die Legitimität von Schwangerschaftsabbrüchen generell umstritten sein. Im vorliegenden Fall jedoch, wo eine medizinische Indikation von derartiger Dringlichkeit vorliegt und zudem der betroffene Fötus bei keiner Alternative überleben kann, scheint der Eingriff eindeutig legitim und für den Arzt sogar geboten zu sein. Hierdurch wird nicht in Frage gestellt, dass die Situation eine erhebliche Belastung für die Beteiligten darstellen mag. Insbesondere ist nicht undenkbar, dass die Mutter, sofern sie entscheidungsfähig ist, sich dagegen entschließen könnte, den Eingriff vornehmen zu lassen. Dies ändert indessen nichts daran, dass eine adäquate Rechtsabwägung den Eingriff grundsätzlich zulassen oder sogar gebieten müsste, anders als die Regel es dem Anschein nach vorschreibt.

Der Gedanke drängt sich auf, die Problematik dadurch zu beheben, dass man den Fötus nicht als vollgültigen Rechtsträger anerkennt: Im Gegensatz zur Mutter, die als geborener Mensch vollumfängliche Schutz- und Hilfsrechte genießt, weise der Fötus als noch nicht entwickelter Mensch einen grundsätzlich geringeren oder vielleicht sogar überhaupt keinen relevanten *moralischen Status* auf. Insbesondere bei einer sehr frühen Schwangerschaft, in welcher der Fötus wichtige Entwicklungsschritte wie die Ausbildung von Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit noch nicht vollzogen hat, könnte dieser Standpunkt plausibel erscheinen. Der Fötus wäre demnach im Vergleich zur Mutter kein vollwertiges Rechtssubjekt und könnte deshalb in der Abwägung mit ihren Lebensrechten nachgeordnet oder sogar übergangen werden.

Tatsächlich bietet sich im vorliegenden Fall aber eine viel einfachere Lösung an, die keinen Bezug auf strittige Statusfragen zu nehmen braucht und damit nicht zuletzt auch bei Föten in weit fortgeschrittenen Entwicklungsstadien greifen kann: Wenn der Fötus ohnehin keine Überlebenschance

lichkeit hat, dürfte es angemessen sein, bei ihm von einer *reduzierten Betroffenheitstiefe* zu sprechen. Zwar würde der anstehende Eingriff seinen Tod nach sich ziehen, aber da er auch ohne diesen Eingriff dem Tod geweiht wäre, besteht seine Betroffenheitstiefe nicht im Verlust eines ganzen Lebens, das er sonst hätte führen können. Vielmehr besteht sie nur im Verlust weniger Tage oder Stunden, bis er unausweichlich umgekommen wäre, und aus diesem Grund ließe sich sein Abwehrrecht gegen die Tötung dem Anspruchsrecht der Mutter auf Rettung nachordnen.<sup>7</sup>

(3) Ähnlich wäre der folgende Fall aufzulösen, in dem nicht ein Abwehrrecht und ein Anspruchsrecht, sondern zwei Abwehrrechte gegeneinander stehen: Zwei Bergsteiger sind aneinandergeseilt und drohen abzustürzen. Der obere kann das Gewicht beider Körper nicht mehr halten. Er hat allein noch zwei Möglichkeiten: Entweder er zerschneidet das Seil, so dass der untere in den Tod stürzt. Oder er tut nichts, und es sterben beide.

Auch hier ließe eine simplizistische Anwendung der vorgeschlagenen Regel darauf hinaus, dass der obere Bergsteiger das Seil nicht zerschneiden dürfte: Seiner *Handlungsfreiheit*, sich zu retten, steht die *Eingriffsfreiheit* seines Partners gegenüber, nicht getötet zu werden, und da die Betroffenheitstiefe jeweils gleich zu sein scheint, müsste seine Handlungsfreiheit an jener Eingriffsfreiheit ihre Grenze finden. Wiederum wäre diese Bilanz aber überaus unplausibel: Ohne Zweifel hat man es wieder mit einer grauenvollen Wahl zu tun, und sicherlich ist nicht abwegig, dass der obere Bergsteiger sich aus solidarischen Erwägungen heraus dazu entschließen könnte, mit seinem Begleiter in den Tod zu gehen. Auf der Ebene der Rechtspflichten indessen wird man ihm keinen Vorwurf machen können, wenn er sich selbst auf Kosten des anderen rettet. Falls er dringliche Verantwortungen für andere Menschen trägt, etwa gegenüber seiner Familie oder engen Freunden, mag diese eigene Rettung sogar geboten sein.

Auf einen verringerten *moralischen Status* wird man sich in diesem Fall nicht mehr sinnvoll berufen können: Der untere Bergsteiger weist keinen minderen Rechtsstatus gegenüber seinem Begleiter auf. Die einzig relevante Differenz zwischen beiden liegt in den abweichenden Rettungschancen. Dieser faktische Unterschied in den Lebensaussichten begründet aber keine Ungleichheit der ethischen Berücksichtigungswürdigkeit.

Was man bei dem unteren Bergsteiger indessen wieder feststellen kann, ist eine *reduzierte Betroffenheitstiefe* mit Blick auf die fragliche Abwägung: Sein Begleiter kann das eigene Leben retten, wenn er von seiner Handlungsfreiheit Gebrauch macht und das Seil zerschneidet. Hingegen würde der untere Bergsteiger lediglich ein paar Augenblicke Lebenszeit gewinnen, wenn seine Eingriffsfrei-

---

<sup>7</sup> Das Problem des medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruchs wird häufig unter Bezugnahme auf die *Lehre von der Doppelwirkung* diskutiert: Dieser Lehre zufolge ist der Eingriff dann legitim, wenn der Tod des Fötus lediglich als *Nebeneffekt* der Rettung der Mutter hingenommen wird, hingegen unzulässig, wenn er als *Mittel* zu diesem Zweck dienen soll. Ob diese Unterscheidung tatsächlich ethische Relevanz hat, ist umstritten. In jedem Fall aber wäre sie den hier angestellten Überlegungen nachgeordnet: In der Lehre von der Doppelwirkung wird zunächst vorausgesetzt, dass erstens der angestrebte Zweck für sich allein genommen *legitim* ist und zweitens die erzeugte Wirkung in einem *vertretbaren Verhältnis* zu ihm steht. Genau diese beiden Bedingungen betreffen die hier diskutierten Aspekte, nämlich erstens das Vorliegen eines Anspruchsrechts bei der Mutter und zweitens dessen Balance gegenüber dem Abwehrrecht des Fötus. Erst wenn diese Fragen geklärt sind, kann es, sofern man die Lehre von der Doppelwirkung akzeptiert, *nachfolgend* um die *intentionale Struktur* der Handlung gehen. Erst nachdem also eine Rechtsabwägung erfolgreich nachweisen konnte, dass die Rettung der Mutter überhaupt den Tod des Fötus rechtfertigen kann, mag man sich damit beschäftigen, ob dieser Tod genauer als hingenommener Nebeneffekt oder aber als intendiertes Mittel zu jener Rettung aufzufassen ist und ob diese Differenz der Intention zur Frage der Legitimität etwas beiträgt.

heit respektiert und das Seil nicht zerschnitten würde. Entsprechend ist seine Betroffenheitstiefe merklich geringer und dürfte dafür sorgen, dass sein Recht in der Abwägung unterliegt.<sup>8</sup>

#### IV. Grenzen dieses Konzepts

(1) Es sei noch einmal hervorgehoben, dass ohne die Konstellation einer reduzierten Betroffenheitstiefe die fraglichen Vollzüge in der Tat illegitim wären: Man darf niemals einen Ungefährdeten töten, um einen Bedrohten zu retten. Man darf niemals das eigene Leben schützen, indem man einen Unbeteiligten vorschiebt. Nur der ohnehin bevorstehende Tod der anderen Partei kann die fraglichen Handlungen in den gegebenen Fällen rechtfertigen. Indessen darf die Logik der reduzierten Betroffenheitstiefe auch nicht überdehnt werden: Nicht jeder bevorstehende Tod kann eine vorzeitige Tötung erlauben. Nicht jede begrenzte Lebensperspektive vermag eine verfrühte Lebensbeendigung zu legitimieren. Vor allem zwei Bedingungen scheinen erfüllt sein zu müssen, damit die Abwägung wie behauptet ausfallen kann.

Erstens ist vorauszusetzen, dass beide Parteien sich in einer *gemeinsamen Bedrohungssituation* befinden: Hat der bevorstehende Tod der einen Partei nichts mit jener Gefährdungslage zu tun, aus welcher die andere Partei gerettet werden soll, so kann ihr Tod nicht ernsthaft die Zuschreibung einer ‚reduzierten Betroffenheitstiefe‘ rechtfertigen. So dürfen todkranke Patienten sicherlich ebenso wenig wie gesunde Patienten geopfert werden, um mit ihren Organen andere Menschen zu retten. Zwar werden auch sie unumgänglich sterben, und ihre Verschonung wird daher unvermeidlich zur Folge haben, dass beide Parteien umkommen. Aber anders als im Fall der komplizierten Schwangerschaft hängt ihr bevorstehender Tod nicht mit jener Gefährdung zusammen, aus welcher die anderen Kranken mit den entnommenen Organen gerettet werden sollen. Und deshalb wäre es auch nicht legitim, ihren Tod zu beschleunigen, um jene Gefährdung zu beheben. Nur in einer gemeinsamen Bedrängnis ist es vertretbar, eine Partei, die nicht mehr aus *dieser geteilten Notlage* gerettet werden kann, zu töten, ehe das drohende Unheil beide Parteien ereilt. Dass hingegen eine Partei aufgrund externer Umstände eine begrenzte Lebenserwartung haben mag, kann den Vorwurf der Instrumentalisierung nicht ausräumen, wenn sie unter dem Hinweis auf ihre ‚reduzierte Betroffenheitstiefe‘ geopfert werden soll, um eine andere Partei aus *deren separater Gefahr* zu retten.

Zweitens ist wichtig, dass das drohende Verhängnis eine *objektive Unvermeidbarkeit* darstellt: Ist der bevorstehende Tod keine Angelegenheit unabwendbarer Naturabläufe, sondern eine Sache menschlicher Entscheidungen, so wird man nicht unqualifiziert davon sprechen können, eine

---

<sup>8</sup> Gewiss gibt es keinerlei Gewähr, dass der obere Bergsteiger in der Tat ein *vollumfängliches Leben* retten kann: Immerhin könnte er selbst einen Tag später von einem Auto überfahren werden oder an einer Infektion sterben. Die bloße *Möglichkeit*, dass ihn ein derartiges Unglück ereilt, vermag indessen seine Betroffenheitstiefe in der vorliegenden Abwägung nicht zu mindern. Dies gilt schon deshalb, weil sich diese Möglichkeit *jedem Lebensrecht* auf Rettung oder Nichttötung überlagert, ohne dass diese Belange hierdurch in ihrer Dringlichkeit kompromittiert werden könnten. Auch bleibt sie erkennbar irrelevant gegenüber der unumstößlichen *Gewissheit*, dass sein Begleiter nicht überleben kann. Zweifelhafte mag der Fall erscheinen, wenn der obere Bergsteiger eine definitiv *verminderte Lebenserwartung* aufweist: Beispielsweise könnte er todkrank sein und deshalb nachweislich nur eine sehr begrenzte Lebenszeit vor sich haben. Mit dieser Konstellation, dass eine der Parteien aus Gründen jenseits der vorliegenden Bedrohungssituation verringerte Überlebenaussichten hat, befassen sich die nachfolgenden Abschnitte.

nicht mehr zu erlösende Partei sei ‚ohnehin dem Tod geweiht‘. Beispielsweise dürfen von Terroristen entführte Flugzeuge, die höchstwahrscheinlich in einem Wohngebiet zum Absturz gebracht werden sollen, nicht abgeschossen werden, um die Bewohner jenes Wohngebiets zu schützen. Zwar sind wiederum beide Parteien, Flugzeuginsassen und Anwohner, vom Tod bedroht, und überdies befinden sie sich nun sogar in einer gemeinsamen Bedrohungssituation, aus welcher die Flugzeuginsassen nicht mehr zu retten sind, die Anwohner hingegen schon. Aber anders als im Fall der komplizierten Schwangerschaft steht hinter dem drohenden Verhängnis *kein unabwendbarer Naturablauf*, der weder zu einem früheren Zeitpunkt vorsätzlich herbeigeführt worden wäre noch zum jetzigen Zeitpunkt mehr abgewendet werden könnte. Vielmehr ist dieses Verhängnis *durch menschliche Entscheidungen* bedingt. Die Terroristen haben das Flugzeug entführt, die Terroristen wollen es nun zum Absturz bringen. Dies liefert keine glaubhafte Rechtfertigung, jenen verbrecherischen Handlungen bzw. ihrer voraussichtlichen Vollendung vorzugreifen, indem man die nicht zu rettende Partei als ‚ohnehin dem Tod geweiht‘ einstuft und für die andere opfert.

(2) In beiden Beispielen, der Opferung todkranker Patienten und dem Abschuss entführter Terrorflugzeuge, stehen *Abwehrrechte und Anspruchsrechte* einander gegenüber und müssen aus der Sicht Dritter abgewogen werden. Ähnlich lassen sich Fälle konstruieren, in denen *Eingriffsfreiheiten mit Handlungsfreiheiten* kollidieren und wiederum eine der beiden maßgeblichen Bedingungen, gemeinsame Bedrohungssituation oder objektive Unvermeidbarkeit, nicht erfüllt ist, so dass die Argumentation einer maßgeblich reduzierten Betroffenheitstiefe wegen ohnehin bevorstehenden Todes nicht greifen kann.

Ein Beispiel für das Fehlen der ersten Bedingung wären zwei Gestrandete, die sich auf einer einsamen Insel mit nur pflanzlicher Nahrung wiederfinden. Der erste Gestrandete kann sich aufgrund einer Stoffwechselanomalie nicht vegetarisch ernähren und würde deshalb nur überleben, wenn er seinen Leidensgenossen tötet und verzehrt. Dieser zweite Gestrandete kann zwar von vegetarischer Nahrung leben, leidet jedoch seinerseits an einem kurzfristig tödlichen Tumor. Wieder sehen sich beide Parteien dem Tod gegenüber, und beide werden sterben, falls nicht der erste den zweiten umbringt, um sich selbst zu retten. Aber da dieser Tod ganz unterschiedliche Ursachen hat, lässt sich nicht von einer *gemeinsamen Bedrohungssituation* sprechen, wie es noch bei den beiden Bergsteigern der Fall war. Daher fände die Handlungsfreiheit des Nicht-Vegetariers an der Eingriffsfreiheit des Tumorkranken unverändert ihre Grenze, ohne dass der erstere sich auf eine ‚reduzierte Betroffenheitstiefe‘ des letzteren berufen könnte.

Ein Beispiel für das Fehlen der zweiten Bedingung wäre ein Entführer, der zwei Geiseln in seine Gewalt bringt. Dabei fordert er die erste Geisel auf, die zweite Geisel umzubringen. Falls die erste Geisel sich weigern sollte, würde er selbst beide Geiseln töten. Wieder drohen beide Parteien zu sterben, diesmal sogar in einer gemeinsamen Bedrohungssituation. Aber da dieser bevorstehende Tod nun einzig den Handlungen des Entführers entspringen würde, lässt sich nicht mehr von einer *objektiven Unvermeidbarkeit* sprechen, wie es noch bei den beiden Bergsteigern der Fall war. Entsprechend könnte die Handlungsfreiheit der ersten Geisel nicht die Eingriffsfreiheit der zweiten Geisel überwiegen unter dem Hinweis, diese zweite Geisel sei ‚ohnehin dem Tod geweiht‘.

(3) Schließlich finden sich Fälle, in denen *beide Bedingungen* unerfüllt bleiben. Auch hier sind die fraglichen Übergriffe folglich illegitim, obgleich dies einmal mehr zur Konsequenz hat, dass *beide Parteien* umkommen müssen.



Der Gedanke etwa, zum Tode verurteilte Personen kurz vor ihrer Hinrichtung umzubringen, um mit ihren Organen kranke Menschen zu retten, verletzt beide Voraussetzungen: Weder ist eine *gemeinsame Bedrohungssituation* der Verurteilten und der Kranken gegeben, die es rechtfertigen könnte, das bevorstehende Los der ersteren in der Abwägung gegen die mögliche Rettung der letzteren als Grund für eine ‚reduzierte Betroffenheitstiefe‘ geltend zu machen. Noch stellt dieses Los eine *objektive Unvermeidbarkeit* dar, die menschlicher Entscheidung entzogen wäre und es daher erlauben würde, die Verurteilten in einem glaubhaften Sinne als ‚ohne dem Tod geweiht‘ zu bezeichnen. Der Vorwurf der Instrumentalisierung stünde somit in vollem Umfang im Raum.

Auch der Vorschlag, sogenannte überzählige Embryonen, die im Rahmen einer In-vitro-Fertilisation erzeugt wurden und nun aufgrund erfolgreicher Implantation anderer Embryonen nicht mehr gebraucht werden, für Forschungszwecke zu töten, um hierdurch Therapien für schwerkranke Patienten zu entwickeln, missachtet beide Bedingungen: Das bevorstehende Schicksal der Embryonen, nicht mehr eingepflanzt zu werden und daher sterben zu müssen, steht in *keinerlei Zusammenhang* mit den Gesundheitsproblemen der Kranken, die durch ihre Opferung gerettet werden sollen. Zudem resultiert es nicht aus naturnotwendigen Abläufen, gegen die alle Beteiligten machtlos waren bzw. sind, sondern aus *reproduktionsmedizinischen Entscheidungen*, zunächst mehr Embryonen als benötigt herzustellen und dann die nicht benötigten Embryonen zu verwerfen. Obgleich also überzählige Embryonen offenbar nur deshalb in die bioethische Debatte und in die biotechnische Praxis eingeführt wurden, weil man erstens davon ausging, dass Embryonen grundsätzlich der Status von moralischen Rechtsträgern zukommt, aber zweitens hoffte, dass gegebene Überzähligkeit ein Argument der reduzierten Betroffenheitstiefe begründen könnte, ist Letzteres mit großer Wahrscheinlichkeit falsch.

## V. Ethische Oszillationen

(1) Bislang liefert die skizzierte Regel recht eindeutige Anhaltspunkte, welche Rechtsabwägungen in Konfliktsituationen adäquat sind und welche nicht. In einfachen Ausgangsfällen gibt sie unmittelbare Auskünfte, deren Inhalte weitgehend durch die moralische Intuition gestützt werden. In komplexeren Konstellationen zeigt die Regel immerhin an, welche Parameter genauerer Erörterung bedürfen. Insgesamt bietet sie damit einen soliden Diskussionsrahmen, der wichtige Spezifikationsanforderungen markiert.

Indessen lassen sich Rechtskollisionen konstruieren, bei denen die skizzierte Regel in einen unauflösbaren Widerspruch zu geraten scheint. Erlaubtheit (oder sogar Gebotenheit) und Unerlaubtheit ein und derselben Handlung wechseln einander beständig ab, ohne in eine stabile Schlussbilanz zu münden. Solche ‚ethischen Oszillationen‘ entstehen vor allem, wenn in Problemfällen der bereits entworfenen Art (d.h. bei drohendem Verhängnis für beide Seiten und möglicher Rettung der einen durch gezielte Tötung der anderen) eine vollständige Symmetrie zwischen beiden Parteien herrscht. Dass diese symmetrischen Situationen im Rahmen der hier vorgeschlagenen Konzeption als unlösbar erscheinen, dürfte dabei kein theoretisches Artefakt sein, sondern angemessener Ausdruck ihres in der Tat zutiefst dilemmatischen Charakters, welcher sich auch dem intuitiven Urteil unmittelbar mitteilt.

(2) So ändere man den Fall der *komplizierten Schwangerschaft* zum Szenario einer *komplizierten Zwillingschwangerschaft* ab. Bedroht sind jetzt nicht mehr die Mutter und ihr Fötus, wobei die Mutter

nur überleben kann, wenn der Fötus getötet wird, während der Fötus keine Überlebenschance hat. Stattdessen sind nun zwei Zwillingföten im Mutterleib bedroht, und jeder von beiden kann genau dann überleben, wenn der andere getötet wird. Die Mutter hingegen ist aktuell nicht gefährdet.<sup>9</sup>

Die Situation ist nunmehr völlig symmetrisch gestaltet. Sie wird im Folgenden wieder mit Hilfe der obigen Kategorien analysiert werden, wobei die beiden Zwillinge mit A und B bezeichnet werden. Die Untersuchung erfolgt in sukzessiven Schritten, die jeweils auf das vorab gewonnene Zwischenresultat Bezug nehmen. Indem sie dieses Zwischenfazit fortwährend invertieren, entsteht die behauptete Oszillation.

(a1) Wenn Zwilling B nicht getötet wird, stirbt er ohnehin. Denn wenn kein Eingriff erfolgt, werden beide Föten gemeinsam umkommen. Folglich ist die Betroffenheitstiefe von B reduziert, ebenso wie bei der komplizierten Schwangerschaft. Und daher darf man B töten, um A zu retten, wie man bereits im Fall der komplizierten Schwangerschaft den Fötus töten durfte, um die Mutter zu retten.

(a2) Wegen der Symmetrie der Situation gilt dies natürlich genauso gut umgekehrt. Man darf also ebenso wohl Zwilling A töten, um B zu retten. In der bisher eröffneten Perspektive ist dies der einzige Effekt der Symmetrie und der einzige Unterschied zum Fall der komplizierten Schwangerschaft. Jeder der beiden Föten darf getötet werden, und jeder der beiden kann gerettet werden.

(b1) Damit stimmt aber die Ausgangsbehauptung unter (a1) genau betrachtet nicht mehr. Denn B könnte sehr wohl überleben, nämlich indem man A tötet. B ist also keineswegs ‚ohnehin dem Tod geweiht‘, wie der Fötus in der komplizierten Schwangerschaft, und mithin hat er auch keine ‚reduzierte Betroffenheitstiefe‘, sondern geht mit vollgültigen Lebensrechten in die Abwägung ein. Dann überwiegt jedoch sein Abwehrrecht gegen die Tötung das Anspruchsrecht von A auf Rettung, und die Tötung von B ist nicht erlaubt.

(b2) Wegen der Symmetrie der Situation gilt dies freilich genauso für A. Hieraus könnte man den Schluss ziehen, dass keiner der beiden Föten umgebracht und entsprechend auch keiner von beiden gerettet werden darf. Es entstünde eine *völlige Blockade*, in welcher der Tod *beider Föten* hingenommen werden müsste. Die Situation wäre dabei durchaus paradox, denn gerade dadurch, dass *jeder* von beiden gerettet werden *kann*, indem man den anderen tötet, *darf* tatsächlich keiner von beiden getötet und folglich auch *keiner* von beiden gerettet werden.

Trotz dieser Paradoxie mag jenes Zwischenfazit auf den ersten Blick plausibel erscheinen: Konstellationen der Art, dass *keine* Partei gerettet werden darf und *beide* Parteien sterben müssen, treten zuweilen auf (dies haben u.a. die Beispiele des vorangehenden Abschnitts gezeigt). Und die vorliegende Situation könnte ein glaubhafter Kandidat hierfür sein, insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, dass sie zweifellos zutiefst *tragisch* beschaffen ist und eben diese Tragik gerade in jener Ausweglosigkeit *bestehen* mag (intuitive Tragik gründet oft in struktureller Ausweglosigkeit).

---

<sup>9</sup> Der Verfasser hat diesen Fall in einer früheren Arbeit in aller Kürze angesprochen. Die Betrachtung war allerdings unzureichend, indem lediglich die beiden Möglichkeiten erwogen wurden, dass *entweder* die Tötung jedes Fötus zur Rettung des jeweils anderen erlaubt sein könnte *oder* die Tötung beider Föten verboten bleiben und somit der Tod beider hingenommen werden müsste (vgl. *Hübner*, „Rechtstypen und Pflichtentypen“ (Fn. 2), 82 f.). Die Beschränkung auf diese beiden Möglichkeiten ist zwar auf den ersten Blick attraktiv, weil sie der Symmetrie der entworfenen Situation gerecht zu werden und alle Optionen einer vernünftigen Lösung auszuschöpfen scheint. Aber sie missachtet die Gegenläufigkeit der involvierten Rechte, die tatsächlich keiner Alternative stabilen Bestand geben kann und stattdessen in das Phänomen einer ethischen Oszillation mündet.

Tatsächlich dürfte dieses Fazit aber voreilig sein: Die Untersuchung ist noch nicht an ihr *Ende* gelangt. Das ganze *Ausmaß* des Dilemmas ist noch keineswegs erfasst.

(c1) Es stimmt, dass im Anschluss an (b1) aus Symmetriegründen auch A nicht getötet werden darf, um B zu retten. Das bedeutet aber zunächst allein, dass es eben unerlaubt ist, B zu retten. B kann zwar faktisch überleben, aber nicht moralisch gerechtfertigt, und wenn B somit in keinem legitimen Szenario überleben kann, so ist B offenbar doch ‚ohnehin dem Tod geweiht‘, nun zwar nicht mehr in empirischem, dafür aber jetzt in normativem Sinne. Folglich darf man bei B doch von einer ‚reduzierten Betroffenheitstiefe‘ ausgehen, zwar nicht in faktischer, aber in moralischer Hinsicht, und seine Tötung ist legitim, weil der einzige Weg zu seiner Rettung normativ verstellt ist.<sup>10</sup>

(c2) Aufgrund der Symmetrie des Falles gilt auch dies natürlich ebenso für A. Hieraus könnte man folgern wollen, dass jeder von den beiden Föten umgebracht werden darf, um den jeweils anderen zu retten. Der Fall stellte sich damit wieder dar wie unter (a2), nur mit dem Unterschied, dass nicht mehr jeder von beiden als *faktisch unrettbar* und damit opferbar gälte, sondern jeder von beiden als *moralisch unrettbar* und damit opferbar erschiene. Die Situation wäre nun quasi selbstkorrigierend, denn gerade dadurch, dass *keiner* von beiden gerettet werden *darf*, indem man den anderen tötet, darf er *seinerseits* getötet und hierdurch der *andere* gerettet werden.

Auch diese Zwischenbilanz einer Selbstkorrektur könnte im ersten Zugriff attraktiv erscheinen: Die Symmetrie der Situation kann augenscheinlich nur darauf hinauslaufen, dass entweder *keiner* gerettet werden darf oder *beide* gerettet werden dürfen. Da es aber unnötig erscheint, *beide* sterben zu lassen, sollte es erlaubt sein, *jeden* von beiden zu retten.

Sobald dies einmal geklärt wäre, könnten für die anschließende Frage, welchen von beiden man denn nun retten solle, zusätzliche Aspekte berücksichtigt werden, etwa nachweisliche Differenzen im allgemeinen Gesundheitszustand oder in der mittelfristigen Überlebensfähigkeit, die zwischen den beiden Föten bestehen mögen: Sicherlich dürfen solche Aspekte nicht *unmittelbar* in die Abwägung einbezogen werden, indem man etwa meinte, einer der beiden Föten habe *verringerte Lebensrechte*, nur weil er weniger kräftig oder weniger resistent ist als der andere (derartige Parameter betreffen nicht die gemeinsame Bedrohungssituation und können daher kein Argument einer reduzierten Betroffenheitstiefe stützen). Aber wenn einmal festgestellt wurde, dass die Rechtsbilanz völlig ausgeglichen ist und es mithin gleichermaßen gestattet ist, B für A oder A für B zu opfern, könnten derartige Unterschiede *nachfolgend* berücksichtigt werden und den Ausschlag geben bei der Frage, wessen *vollgültiges Lebensrecht* für das ebenso vollgültige Lebensrecht des anderen preisgegeben wird (also nicht im Sinne einer rechtsphilosophischen Entscheidungsvorgabe, sondern im Sinne einer rechtsexternen Entscheidungsfreiheit).

(d1) Aber auch bei dieser Bilanz darf sich die Analyse bei genauerem Hinsehen nicht beruhigen. Es stimmt, dass nach (c1) aus Symmetriegründen auch die Tötung von A gestattet sein muss, weil auch A eine reduzierte Betroffenheitstiefe hat, in normativem Sinne, ebenso wie B. Dann ist indessen die Tötung von B doch wieder unerlaubt, denn B könnte sehr wohl rechtmäßig überleben, durch Tötung von A. Folglich hat B doch keine reduzierte Betroffenheitstiefe, in normativem

---

<sup>10</sup> Diese *normative Unerlaubtheit* von B's Rettung ist in ethischer Hinsicht ein ebenso relevantes Hindernis wie eine *empirische Unmöglichkeit* jener Rettung: Unerlaubte Auswege, die als solche nicht gewählt werden *dürfen*, sind ethisch ebenso ungangbar und damit gleichermaßen auszuklammern wie unmögliche Auswege, die als solche nicht gewählt werden *können*.

Sinne, und sein Abwehrrecht gegen die Tötung überwiegt das Anspruchsrecht von A auf Rettung.

(d2) Einmal mehr gilt dies freilich genauso für A. Auch A darf also nicht getötet werden. Damit ist man anscheinend wieder bei der Bilanz von (b2) angekommen, indem auf beiden Seiten die faktische Rettbarkeit auch wieder eine moralische Rettbarkeit einschliesse. Entsprechend schiene es erneut, als dürfe keiner getötet und keiner gerettet werden, so dass beide sterben müssten.

(e1) Wie gewohnt kann es hierbei aber nicht bleiben. Gewiss ist nach (d1) aus Symmetriegründen auch die Tötung von A unerlaubt, weil A eben doch keine reduzierte Betroffenheitstiefe hat, weder in empirischem noch in normativem Sinne, ebenso wenig wie B. Damit kann B jedoch nur unrechtmäßig überleben. Folglich ist die Tötung von B erlaubt, denn B hat hiermit eine reduzierte Betroffenheitstiefe, in moralischer Hinsicht.

(e2) Dann ist aber aus Symmetriegründen auch die Tötung von A erlaubt. A ist ebenfalls nicht in moralisch akzeptabler Weise zu retten, hat mithin gleichfalls eine reduzierte Betroffenheitstiefe. Somit ist man anscheinend erneut bei dem Fazit von (c2) angelangt. Einmal mehr schiene es, als dürften beide gerettet und beide getötet werden, wobei es nachfolgenden Überlegungen überlassen bliebe, wen welches Schicksal ereilen sollte. –

Tatsächlich hat sich aber inzwischen der Kreis geschlossen: Wenn nach Auskunft von (e1) gilt, dass B getötet werden darf, so ist aus Symmetriegründen klar, dass auch A getötet werden darf. Damit gelten indessen die Voraussetzungen von (d1), so dass B nicht getötet werden darf. Diese Auffassung von (d1), dass B nicht getötet werden darf, impliziert ihrerseits aus Symmetriegründen, dass auch A nicht getötet werden darf. Damit gelten jedoch die Bedingungen für (e1), dem zufolge B getötet werden darf. Folglich ist ein Zirkel entstanden, dessen Struktur offenbar vitiös ist: Einmal darf B getötet werden (und A dadurch gerettet), dann wieder nicht. Einmal darf A getötet werden (und B dadurch gerettet), dann wieder nicht. Indem diese widersprüchlichen Aussagen einander wechselseitig implizieren, entsteht eine ethische Oszillation. Die Analyse springt endlos zwischen Erlaubnis und Verbot der Tötung bzw. der Rettung jedes der beiden Zwillinge hin und her.

Die Zwischenbilanzen von (b2)/(d2) und (c2)/(e2), denen zufolge es schiene, als dürfte entweder keiner der Föten getötet werden, so dass beide sterben müssen, oder als dürfte ein beliebiger Fötus getötet werden, um den jeweils anderen zu retten, sind demgegenüber verkürzt: Sie übertragen die momentane Lösung für den einen Fötus (darf nicht getötet werden/darf getötet werden) aus Symmetriegründen unbesehen auf den anderen und begnügen sich dann mit dieser *gemeinsamen* Lösung für beide Föten (dürfen nicht getötet werden/dürfen getötet werden). Dabei entgeht ihnen aber das *interne Spannungsverhältnis* dieser jeweiligen Zuweisungen. Tatsächlich impliziert die momentane Lösung für den einen Fötus (darf nicht getötet werden/darf getötet werden) unmittelbar die *gegenteilige* Lösung für den anderen (darf getötet werden/darf nicht getötet werden). Dann überträgt sich diese gegenteilige Lösung für den zweiten Fötus aus Symmetriegründen wieder auf den ersten, womit der *fortlaufende Widerspruch* entsteht. Das Ergebnis ist nicht Stabilität, wie es in einer bloßen Berücksichtigung der Symmetrie erscheint, sondern Oszillation, wenn man die sukzessive Abfolge dieser Lösungen nachverfolgt: Jeder darf *nur dann* gerettet werden, wenn der andere nicht gerettet werden darf. Aber dann darf auch *er selbst* nicht gerettet werden, womit der andere gerettet werden darf. Diese Kombination aus *Gegenläufigkeit der Rechte* einerseits und *Symmetrie der Situation* andererseits kann nicht dazu führen, dass sich für beide Parteien die gleiche stabile Lösung ergibt. Vielmehr kann eine solche Kombination nur dafür sorgen, dass sich bei

jedem Zwilling die beiden Zuweisungen endlos abwechseln, indem jeder Fötus erstens aufgrund der Rechtsgegenläufigkeit stets die *invertierte Zuweisung* wie der andere Fötus innehat und zweitens aufgrund der Situationssymmetrie sofort die *identische Zuweisung* wie der andere Fötus erhalten muss.

Letztlich erliegen jene voreiligen Zwischenbilanzen der Versuchung, die Situation aufgrund ihrer Symmetrie dahingehend zu behandeln, als stünden sich darin gleichartige Rechte gegenüber: Streng genommen trifft einmal das Abwehrrecht von B auf das Anspruchsrecht von A, einmal verhält es sich umgekehrt. Da man aber *beide Standpunkte* einnehmen kann, so der Gedanke, schieben sich beide Perspektiven gewissermaßen übereinander: Der Unterschied zwischen Abwehr- und Anspruchsrecht wird eingeebnet, und die Situation erscheint, als wären zwei Rechte gleichen Typs gegeneinander abzuwägen. In (b2) und (d2) wird die Situation dabei wahrgenommen, als stünden zwei Abwehrrechte gegeneinander, so dass keiner der beiden getötet werden darf. In (c2) und (e2) hingegen wird die Situation begriffen, als lägen zwei Anspruchsrechte vor, so dass jeder der beiden gerettet werden darf.

Diese beiden Auffassungsweisen sind aber nicht nur einander entgegengesetzt, ohne dass man wüsste, welcher von ihnen der Vorzug zu geben wäre, sondern auch jeweils in sich inkorrekt: Wer das Abwehrrecht und wer das Anspruchsrecht hat, ist nicht beliebig, und schon gar nicht lässt sich beiden Föten gleichzeitig derselbe Rechtstyp zusprechen. Man kann immer nur *einen Standpunkt* einnehmen, und welchen man einnimmt, ergibt sich daraus, welche Handlung man jeweils in Betracht zieht: Erwägt man, B zu töten, um A zu retten, so hat B das Abwehrrecht und A das Anspruchsrecht, und je nach Zwischenstand der Überlegungen überwiegt das Abwehrrecht von B, wie in (b1) und (d1), oder es überwiegt das Anspruchsrecht von A, wie in (c1) und (e1). Erwägt man hingegen, A zu töten, um B zu retten, so sind die Rechtstypen umgekehrt zugeordnet. Gewiss lässt sich der Gehalt der letzteren Perspektive aus Symmetriegründen direkt aus dem Fazit der vorhergehenden Perspektive übertragen, wie jeweils in den Anfangssätzen von (b2) und (d2) bzw. (c2) und (e2) geschehen, doch dies ändert nichts daran, dass immer entweder die eine oder die andere Konstellation vorliegt und nie beide zugleich gegeben sind.

Im Fall der komplizierten Zwillingsschwangerschaft stehen sich somit unauflöslich unterschiedliche Rechtstypen gegenüber: Es geht immer darum, den einen Fötus zu retten und dafür den anderen zu töten, oder umgekehrt. Bei jeder Handlungsoption trifft ein Anspruchsrecht auf ein Abwehrrecht. Anders als der Ausgangsfall der komplizierten Schwangerschaft ist die Situation jedoch symmetrisch: Jede Partei kann gerettet werden, indem die andere Partei getötet wird. Deshalb sind auf beiden Seiten sowohl Anspruchsrechte als auch Abwehrrechte relevant, je nach erwogener Handlung.

Das Gewicht dieser Rechte ist indessen über den Gedanken der Betroffenheitstiefe gegenläufig miteinander verknüpft: Wenn bei B keine reduzierte Betroffenheitstiefe vorliegt, so überwiegt das Abwehrrecht von B gegen Tötung das Anspruchsrecht von A auf Rettung, so dass A nicht gerettet werden darf. Und wenn A nicht gerettet werden darf, so liegt bei A eine reduzierte Betroffenheitstiefe vor, so dass das Anspruchsrecht von B auf Rettung das Abwehrrecht von A gegen Tötung überwiegt und B gerettet werden darf. Diese Konstellation ist jedoch wegen der Symmetrie der Situation instabil: Wenn B gerettet werden darf, muss auch A gerettet werden dürfen. Sämtliche Zuweisungen der obigen Bilanz implizieren ihre eigene Umkehrung, und das unweigerliche Ergebnis dieser fortlaufenden Selbstnegation ist eine ethische Oszillation.

(3) Ein analoger Effekt antinomischer Symmetrie entsteht, wenn man den Fall der *beiden Bergsteiger* zum Szenario *zweier Schiffbrüchiger* modifiziert. Nun gibt es nicht mehr einen oberen Bergsteiger, der sich retten kann, indem er den unteren Bergsteiger tötet, welcher seinerseits auf jeden Fall umkommen wird. Stattdessen finden sich zwei Schiffbrüchige auf einer Planke wieder, die nicht beide Personen zu tragen vermag. Jeder kann nunmehr überleben, allerdings nur indem er den anderen herabstößt.<sup>11</sup>

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man meinen, es hier mit einem klassischen Gefangendilemma zu tun zu haben. Dies ist allerdings falsch, da im vorliegenden Fall beidseitige Kooperation (d.h. die Schonung des jeweils anderen) keineswegs für beide Seiten vorteilhaft, sondern für beide Seiten fatal wäre, ebenso wie beidseitige Defektion (d.h. die Tötung des jeweils anderen), falls dieser Akt überhaupt durch beide Seiten gleichzeitig ausführbar sein sollte. Hierdurch ändert sich nicht nur die motivationale Struktur, sondern auch die ethische Bewertung der Situation. Während im Gefangenendilemma der Kooperationspunkt aus unterschiedlichen moralischen Perspektiven heraus als einzig akzeptable Lösung gelten darf, lässt das Plankendilemma wieder eine Oszillation zwischen verbotener und erlaubter Selbstrettung bzw. Fremdtötung entstehen.

(a1) Wenn der Schiffbrüchige A seinen Leidensgenossen B nicht von der Planke stößt, so wird B ohnehin sterben. Denn dann müssen sie gemeinsam mit der überladenen Planke untergehen. Folglich ist die Betroffenheitstiefe von B reduziert, ebenso wie im Fall der beiden Bergsteiger die Betroffenheitstiefe des unteren Bergsteigers reduziert ist. Mithin überwiegt A's Handlungsfreiheit, sich selbst zu retten, B's Eingriffsfreiheit, nicht getötet zu werden.

(a2) Wegen der Symmetrie der Situation gilt dies, anders als bei den beiden Bergsteigern, ebenso wohl umgekehrt. Auch B darf also A von der Planke stoßen, um sich zu retten.

(b1) Damit erweist sich aber die Anfangsannahme von (a1) als voreilig. B stirbt keineswegs ohnehin, sondern kann überleben, eben indem er A von der Planke stößt. Folglich müsste B's Eingriffsfreiheit gegen seine Tötung A's Handlungsfreiheit zur eigenen Rettung überwiegen, denn die Betroffenheitstiefe in dieser Abwägung ist bei beiden gleich. B darf folglich nicht von der Planke gestoßen werden.

(b2) Das Gleiche gilt freilich wiederum für A. Folglich scheint es, als dürfe keiner der beiden sich retten, indem er den anderen tötet, und als müssten beide untergehen.

(c1) Diese Folgerung ist indessen einmal mehr verfrüht. In der Tat darf A gemäß den bisherigen Überlegungen nicht von B getötet werden, ebenso wenig wie umgekehrt. Dies bedeutet aber zunächst allein, dass B sich nicht auf moralisch akzeptable Weise retten kann und somit eine reduzierte Betroffenheitstiefe aufweist, zwar nicht in empirischer, aber in normativer Hinsicht. B kann nur unrechtmäßig überleben, und deshalb darf B doch von A getötet werden.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Diesen Fall diskutiert Kant unter der Überschrift des Notrechts. Er kommt dabei zu dem Schluss, dass die fragliche Selbstrettung durch Fremdtötung zwar pragmatisch „unstrafbar (*impunibile*)“ sei, weil keine Todesdrohung und mithin auch kein Strafgesetz die nötige abschreckende Wirkung gegen ein solche Handlung entfalten könnte, aber keineswegs moralisch „unsträfllich (*inculpabile*)“, also mit Blick auf die vorliegende Rechtsbilanz gerechtfertigt (vgl. *Kant, I., Metaphysik der Sitten, Erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (1797)*, hg. von Ludwig, B., Hamburg: Felix Meiner 1986, AA VI, 235 f.). Diese Differenzierung ist wichtig, insofern sie die pragmatische Frage der präventiven Strafbewehrung von der ethischen Frage der rechtlichen Legitimität abhebt. Indem Kant indessen letztere Frage rundheraus verneint, übersieht er die interne Widersprüchlichkeit, die dem Fall auch auf jener ethischen Ebene unauflösbar anhaftet.

<sup>12</sup> Man sollte diese in normativer Hinsicht reduzierte Betroffenheitstiefe von B nicht dadurch erklären, dass B *im Begriff stehe*, seinerseits A zu töten, somit unmoralisch sei *und deshalb* getötet werden dürfe: Erstens ist keineswegs

(c2) Dies muss indessen auch für A gelten. Entsprechend schiene es nunmehr, als dürfe jeder den anderen von der Planke stoßen, um sich selbst vor dem Ertrinken zu bewahren.

(d1) Dieses Fazit ist jedoch wie gewohnt übereilt. Wenn A von B getötet werden darf, ebenso wie umgekehrt, so kann B eben doch in gerechtfertigter Weise überleben. Dann hat B aber doch keine reduzierte Betroffenheitstiefe, in moralischer ebenso wenig wie in faktischer Hinsicht. Mithin überwiegt B's Eingriffsfreiheit A's Handlungsfreiheit, weil in dieser Abwägung bei beiden die gleiche Betroffenheitstiefe vorliegt, und A darf B nicht von der Planke stoßen.

(d2) Dies verhält sich umgekehrt genauso. Auf den ersten Blick könnte mal also wieder vermuten, dass keiner den anderen von der Planke stoßen darf und beide zum Ertrinken verdammt sind.

(e1) Tatsächlich aber geht die Überlegung weiter. Wenn B nicht A töten darf, ebenso wenig wie umgekehrt, so darf B sich nicht retten. B kann nicht in rechtmäßiger Weise überleben, somit ist seine Betroffenheitstiefe reduziert. Folglich müsste A ihn töten dürfen, um selbst zu überleben.

(e2) Ebenso müsste aber A getötet werden dürfen. Mithin scheinen wieder beide sich retten zu dürfen, wobei es gleichgültig wäre, wer von beiden diesen Schritt unternimmt. –

Wie bereits im Fall der komplizierten Zwillingsschwangerschaft kann auch in diesem Szenario der zwei Schiffbrüchigen die Analyse nicht an einem der symmetrischen Bilanzpunkte (b2)/(d2) oder (c2)/(e2) innehalten: Das Problem ist nicht nur, dass sich diese Punkte widersprechen. Schließlich gehen sie einmal davon aus, dass keiner sich retten darf, also beide sterben müssen ((b2)/(d2)), einmal hingegen erklären sie, dass beide sich retten dürfen, gleichgültig welcher ((c2)/(e2)), ohne dass es einen Anhalt gäbe, welcher Bilanz man vertrauen dürfte. Das Problem ist vor allem, dass diese Punkte nicht stabil sind. Sie bilden keinen festen Gegensatz von abweichenden Auffassungen, sondern drängen fort in einem unendlichen Kreislauf durch das gesamte Schema.

Denn es ist nicht möglich, dass die Eingriffsfreiheit *jedes* der beiden die Handlungsfreiheit des anderen überwiegt ((b2)/(d2)), ebenso wenig wie es sein kann, dass die Handlungsfreiheit *jedes* der beiden die Eingriffsfreiheit des anderen überwiegt ((c2)/(e2)): Wenn die Eingriffsfreiheit von B die Handlungsfreiheit von A überwiegt, weil die Betroffenheitstiefe bei beiden gleich ist, so darf A sich nicht retten, indem er B tötet. Damit hat aber A eine reduzierte Betroffenheitstiefe, wenn es darum geht, ob B sich retten darf, indem er A tötet, und mithin unterliegt nun die Eingriffsfreiheit von A der Handlungsfreiheit von B. Sobald die Handlungsfreiheit von B die Eingriffsfreiheit von A überwiegt, weil A eine reduzierte Betroffenheitstiefe hat, so darf B sich retten, indem er A tötet. Damit hat aber B keine reduzierte Betroffenheitstiefe, wenn es darum geht, ob A sich retten darf, indem er B tötet, und folglich unterliegt jetzt die Handlungsfreiheit von A der Eingriffsfreiheit von B.

Die Verknüpfung der beiden Rechtstypen über die Frage der Betroffenheitstiefe führt folglich dazu, dass ihre Abwägung stets *gegenläufig* ausfallen muss: Wenn die Eingriffsfreiheit von B die Handlungsfreiheit von A überwiegt, dann stellt sich das vertauschte Verhältnis genau umgekehrt dar. Wenn die Handlungsfreiheit von B die Eingriffsfreiheit von A überwiegt, dann ist die invertierte Beziehung gerade diametral beschaffen.

Gleichzeitig verlangt die Symmetrie der Situation aber, dass diese Zuweisungen *übereinstimmen* müssen: A muss in der ethischen Bilanz ebenso dastehen wie B, weil es keine relevanten Diffe-

---

ausgemacht, welche Absichten B *tatsächlich hegt*, und zweitens ist überaus fragwürdig, ob diese Absichten B's *Lebensrechte reduzieren könnten*.

renzen zwischen ihnen gibt. Da die beiden Rechtstypen jedoch gegenläufig gekoppelt sind, ist diese Gleichheit nicht simultan zu gewinnen, sondern kann sich nur immer wieder sukzessiv geltend machen, als ethische Oszillation zwischen beiden möglichen Bilanzen.

Es könnte der Einwand erhoben werden, dass die vorliegende Situation gänzlich aus dem Bereich strenger Rechtsabwägungen herausfalle: Solange Dritte handelten und eine Partei retten könnten, indem sie die andere Partei töten, habe man es in der Tat mit einem Dilemma von Anspruchs- und Abwehrrechten zu tun. Fehlverhalten in diesem Situationstyp, wie er im Fall der komplizierten Zwillingsschwangerschaft gegeben sei, trage daher sicherlich den Charakter von Rechtsverstößen. Dies ändere sich jedoch, sobald der Entscheider selbst vom Tod bedroht sei, wie in der Situation der zwei Schiffbrüchigen: Hier sei das Vokabular der Rechte inadäquat zur Erfassung dieser existenziellen Notlage. Stattdessen seien die erlaubten oder unerlaubten Verhaltensweisen dahingehend zu qualifizieren, dass ihnen allenfalls der Charakter von Tugendpflichten oder von Supererogatorischem zukomme.

Diese Auffassung dürfte allerdings bei genauerer Betrachtung unhaltbar sein: Eigene Betroffenheit ist kein hinreichender Grund, um die Rechtsperspektive aufzugeben, in harmlosen Fällen ebenso wenig wie in existenziellen Situationen. Rechtsabwägungen sind gerade dafür gedacht, auch die eigenen Eingriffs- und Handlungsfreiheiten korrekt zu bestimmen, in tödlichen Notlagen nicht weniger als in alltäglichen Konflikten. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass gerade moralische Zuweisungen aus dem Bereich der Tugendpflichten oder des Supererogatorischen typischerweise auf jenen rechtlichen Hintergrund Bezug nehmen: Wenn es tugendmäßig gestattet wäre, sich selbst zu retten, dann setzt dies sicherlich voraus, dass man auch ein Recht darauf geltend machen könnte. Wenn es supererogatorisch lobenswert erschiene, den anderen nicht zu töten, so gilt dies wohl genau deshalb, weil man eigentlich ein Recht dazu hätte.

## VI. Varianten dieser Konstellationen

(1) Es ist die Symmetrie der diskutierten Abwägungsfälle, die zu dem Phänomen einer ethischen Oszillation führt. Notwendige Bedingung für dieses Phänomen ist indessen, dass das Argument einer reduzierten Betroffenheitstiefe greifen und eine Gegenläufigkeit der involvierten Rechte begründen kann: Wenn dieses Konzept erst gar nicht zum Einsatz gelangt, so kommt auch der beschriebene Kreislauf nicht in Gang. Dann bleibt es von Anfang an und in völliger Stabilität dabei, dass das Abwehrrecht das Anspruchsrecht bzw. die Eingriffsfreiheit die Handlungsfreiheit überwiegt, und zwar in jeder Gegenüberstellung der beiden Parteien, weil stets gleiche Betroffenheitstiefen auf beiden Seiten vorliegen. Genauer sind es dann jeweils die Bilanzen unter (a1)/(a2), unter (c1)/(c2) sowie unter (e1)/(e2), die nicht gültig sein können. Demgegenüber bleibt es bei den Bilanzen von (b1)/(b2) bzw. von (d1)/(d2), denen zufolge keine Partei gerettet werden darf und beide Seiten sterben müssen.

Symmetrische Situationen mit existenziellen Rechtskollisionen müssen also keineswegs immer in die beschriebene Pendelstruktur münden. Insbesondere dürfte diese Pendelstruktur ausbleiben, wenn die in Abschnitt IV diskutierten Bedingungen nicht erfüllt sind: Sofern keine gemeinsame Bedrohungssituation vorliegt oder keine objektive Unvermeidbarkeit gegeben ist, ist das Argument der reduzierten Betroffenheitstiefe nicht mehr einschlägig. Ohne dieses Argument kommt es aber nicht zu der gegenläufigen Ausprägung der beteiligten Rechte und deshalb auch nicht zu



dem skizzierten Abwechseln von Erlaubtheit und Unerlaubtheit der fraglichen Übergriffe. Entsprechend existieren Varianten der in Abschnitt V diskutierten Konstellationen, die auf den ersten Blick die gleiche symmetrisch-gegenläufige Dilemmastruktur aufweisen und bei denen man daher zunächst das analoge Phänomen einer ethischen Oszillation erwarten würde. Tatsächlich ist dies aber nicht der Fall.

(2) Beim Konflikt zwischen Abwehr- und Anspruchsrechten etwa kann die *gemeinsame Bedrohungssituation* fehlen. Ein Beispiel hierfür wären zwei Patienten, die an verschiedenen lebensbedrohlichen Organerkrankungen leiden und nur überleben können, wenn man dem jeweils anderen Patienten das jeweils benötigte Organ entnimmt. Wie im Fall der komplizierten Zwillingsschwangerschaft ist die Situation völlig symmetrisch: Jede Partei kann nur gerettet werden, wenn man die andere Partei tötet, und falls nichts getan wird, werden beide umkommen. Aber anders als bei der komplizierten Zwillingsschwangerschaft befinden sich die beiden Patienten nicht mehr in einer geteilten Notlage: Der bevorstehende Tod des einen hat nichts mit dem drohenden Tod des anderen zu tun. In dieser Konstellation dürfte es illegitim sein, dem Tod des einen vorzugreifen, um den Tod des anderen abzuwenden, egal welchen von beiden man hierfür auswählen wollte. Ebenso wie in der asymmetrischen Situation aus Abschnitt IV (1), wo der eine Patient definitiv todkrank war und nur er zur Rettung des anderen hätte getötet werden können, greift somit das Argument der reduzierten Betroffenheitstiefe nicht. Keiner von beiden darf für den anderen geopfert werden, und folglich kann auch die Symmetrie der Situation zu keiner Oszillation in der Bilanz führen. Vielmehr ist, ebenso wie in der asymmetrischen Situation, der Tod beider hinzunehmen.

Auch die *objektive Unvermeidbarkeit* kann im Konflikt zwischen Abwehr- und Anspruchsrecht fehlen. Eine solche Konstellation liegt in dem bekannten Dilemma von *Sophie's Choice* vor. In dieser Erzählung wird die Hauptfigur Sophie von einem sadistischen SS-Arzt aufgefordert zu entscheiden, welches ihrer beiden Kinder in die Gaskammern geschickt werden soll. Wenn sie die Entscheidung verweigert, will der SS-Arzt beide Kinder abtransportieren lassen.<sup>13</sup>

Eine gemeinsame Bedrohungssituation ist in diesem Fall zwar gegeben. Aber der bevorstehende Tod der beiden Kinder stellt kein zwangsläufiges Naturereignis dar, sondern hängt von der angekündigten Handlung des SS-Arztes bzw. nachfolgenden Handlungen weiterer KZ-Mitarbeiter ab. Deshalb mag man zu dem gleichen Schluss kommen wie im asymmetrischen Beispiel aus Abschnitt IV (1), dem entführten Terrorflugzeug: Es ist nicht legitim, den Tod eines der Kinder herbeizuführen und damit der geplanten Untat eines anderen Handelnden vorzugreifen. Die Wahl eines Kindes impliziert seine Tötung entgegen seinem Abwehrrecht, zum Zweck der Rettung des anderen Kindes gemäß seinem Anspruchsrecht. Diese Abwägung, unter Hinweis darauf, dass das ausgewählte Kind ohnehin dem Tod geweiht sei, ist bei fehlender objektiver Unvermeidbarkeit dieses Todes nicht statthaft.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> *Styron, W.*, *Sophie's Choice* (1979), London: Jonathan Cape 1986, 483 f. Der Fall gehört zu den meistdiskutierten Dilemmata der zeitgenössischen Ethik und ist aus unterschiedlichsten Blickwinkeln erörtert worden.

<sup>14</sup> Eine Komplikation mag darin liegen, dass Sophie durch ihre geforderte Entscheidung den Tod des gewählten Kindes nicht direkt herbeiführt, wie es beim Abschuss eines entführten Terrorflugzeugs der Fall wäre. Vielmehr muss auch dieser Tod letztlich durch die beteiligten Helfershelfer bewirkt werden, ähnlich wie der Tod beider Kinder, der bei verweigerter Entscheidung in Aussicht gestellt wird. Man könnte sich deshalb auf den Standpunkt stellen, dass, ebenso wie dem drohenden Tod beider Kinder *keine Unvermeidbarkeit* zukommt, weil er erst durch den Arzt veranlasst werden müsste, auch Sophies Wahl eines der Kinder *kein Abwehrrecht* verletzt, sondern

Offensichtlich besteht der Sadismus des Arztes zu einem guten Teil gerade darin, Sophie zur Mitäterschaft an der Tötung eines Kindes zu drängen. Und dass Sophie diesem Versuch schließlich nachgibt und tatsächlich ein Kind in den Tod schickt, trägt sicherlich zu jener psychischen Zerrüttung bei, an der sie ihr gesamtes weiteres Leben leidet. Wichtig ist aber, dass diese psychische Zerrüttung eine ethische Grundlage hat: Sophie darf in der gegebenen Situation in der Tat keines der beiden Kinder opfern, um das andere zu retten. Denn der drohende Tod bildet keine objektive Unvermeidbarkeit, sondern hängt von den anstehenden Handlungen des Arztes ab. Somit greift die Logik einer reduzierten Betroffenheitstiefe nicht, und Sophie darf der anstehenden Untat nicht vorgreifen, sondern muss diese voll und ganz bei dem verbrecherischen Arzt belassen.<sup>15</sup>

(3) Auch bei einem Aufeinandertreffen von Eingriffs- und Handlungsfreiheiten kann die *gemeinsame Bedrohungssituation* fehlen. So lässt sich das Beispiel der beiden Gestrandeten aus Abschnitt IV (2) dahingehend modifizieren, dass nach wie vor der eine wegen seiner Stoffwechselstörung das Fleisch des anderen essen müsste, um nicht zu sterben, dass nun aber auch der zweite überleben könnte, hierfür allerdings aufgrund einer Immunerkrankung das Blut des ersten benötigt. Wie im Fall der zwei Schiffbrüchigen ist die Situation hiermit komplett symmetrisiert: Jeder der beiden Gestrandeten kann sich retten, indem er den anderen tötet, und wenn nichts dergleichen geschieht, müssen beide sterben. Aber anders als bei den zwei Schiffbrüchigen kann man nicht mehr von einer geteilten Gefährdungslage ausgehen, wie sie durch die zu schwache Planke konstituiert wird: Zwar befinden sich beide auf derselben einsamen Insel, aber ihr bevorstehender Tod hat jeweils spezielle und allemal separate Gründe, die auf ihre je eigenen und gänzlich unter-

---

dies erst durch die Helfershelfer geschehen könnte. Hier wird das Szenario indessen so gedeutet, wie der Arzt selbst es präsentiert und wie Sophie es ihrerseits auch aufzufassen scheint: *Entweder* Sophie trifft ihre Entscheidung und führt *mit dieser Wahl selbst* den Tod des gewählten Kindes herbei. *Oder* die angedrohte Weisung des Arztes wird erfolgen und ihrerseits *in gleich unmittelbarer Weise* den Tod beider Kinder bewirken. (Ein Beispiel, das diese Komplikation umgeht, findet sich bei Bernard Williams: Dort wird der Entscheider zur *eigenhändigen* Tötung eines beliebigen Gefangenen aufgefordert, wenn nicht eine andere Person ebenso *unmittelbar* sämtliche Gefangenen umbringen soll. Vgl. Williams, B.A.O., „A Critique of Utilitarianism“, in: Williams, B.A.O./Smart, J.J.C., Utilitarianism: For and Against, Cambridge: Cambridge University Press 1973, 75–150, 98 f.)

<sup>15</sup> Man könnte hieran anknüpfen und erklären, dass das Leid der Kinder sich nicht darauf beschränke, möglicherweise den Tod in den Gaskammern zu erleiden, sondern zudem das Entsetzen und die Enttäuschung umfasse, womöglich von der eigenen Mutter in diesen Tod geschickt worden zu sein. Die Betroffenheitstiefe eines Kindes, das Sophie selbst auswählen und in den Tod schicken würde, sei mithin größer als die Betroffenheitstiefe beider Kinder, wenn sie keines auswählen würde und beide den Tod finden müssten. Auch dies mache den Sadismus des SS-Arztes aus, und sich seinem Spiel zu verweigern, sei daher nicht so sehr aus *unmittelbar ethischen* Gründen angezeigt, um sich nicht an der geplanten Untat zu beteiligen, als vielmehr aus *mittelbar ethischen* Gründen, um die anstehende Grausamkeit sich nicht vollständig entfalten zu lassen. Hier wird indessen vorgezogen, sich bei der Betroffenheit ganz auf die existenzielle Ebene zu beschränken: Zum einen dürfte die Bestimmung der psychischen Betroffenheit bei den beiden Kindern überaus unsicher sein, schon weil die Erzählung nicht eindeutig erkennen lässt, inwieweit sie die Situation *überhaupt verstehen*, und weil es keine Gewähr gibt, dass die Enttäuschung, nicht von der eigenen Mutter gerettet zu werden, nicht *ebenso groß* sein könnte wie die Enttäuschung, von ihr in den Tod geschickt zu werden. Zum anderen ist es konzeptuell problematisch, *psychische Reaktionen*, die offenbar mit moralischen Erwartungen in Zusammenhang stehen, ihrerseits wieder einer *ethischen Beurteilung* zugrunde zu legen, ohne in einen Zirkel oder Regress zu geraten oder einen ungesicherten Import externer Moralauffassungen vorzunehmen. (Auch diese Schwierigkeit wird in dem Szenario von Williams vermieden: Dort stehen der Entscheider und die potentiellen Opfer in *keiner* persönlichen Beziehung zueinander, die derartige Erwartungen begründen könnte, und überdies scheinen die Betroffenen selbst sogar zu *befürworten*, dass er auf das Angebot eingeht. Vgl. ebd., 99.)

schiedlichen Veranlagungen zurückgehen. Wieder erschiene es daher ungerechtfertigt, wenn der eine den Tod des anderen beschleunigte, um sein eigenes Leben zu retten. Das Argument der reduzierten Betroffenheitstiefe ist nicht einschlägig, ähnlich wie bereits im asymmetrischen Ausgangsfall. Damit kann die Symmetrie der Situation auch keine ethische Oszillation mehr begründen. Es darf sich definitiv keiner von beiden retten, auch wenn dadurch beide sterben müssen.

Ebenso kann es an der *objektiven Unvermeidbarkeit* bei der Kollision von Eingriffs- und Handlungsfreiheit mangeln. Szenarien dieser Art werden gern in Produktionen des Thriller-Genres wie in dem Film *The Dark Knight* entworfen. Dort deponiert ein perfider Verbrecher Bomben auf zwei vollbesetzten Schiffen und gibt jeder der beiden Gruppen einen Fernzünder, mit dem das jeweils andere Schiff gesprengt werden kann. Sollte keine Gruppe hiervon Gebrauch machen, will der Verbrecher selbst beide Bomben detonieren lassen.<sup>16</sup>

Von einer gemeinsamen Bedrohungssituation kann zwar jetzt wieder mit Sicherheit gesprochen werden. Aber eben diese Bedrohung geht nun nicht mehr von einem unabweislichen Verhängnis aus, sondern von den Absichten eines perversen Übeltäters. Der Fall dürfte damit ähnlich liegen wie die asymmetrische Variante in Abschnitt IV (2), in der ein Entführer eine vergleichbare Situation in einseitiger Form herbeiführte: Bereits dort durfte die erste Geisel nicht die zweite Geisel töten, um sich selbst zu retten, wobei diese zweite Geisel ihrerseits nicht vor die entsprechende Wahl gestellt war. Ebenso wenig darf hier die eine Gruppe die andere Gruppe töten, um sich selbst zu retten, auch wenn diese andere Gruppe vor der gleichen Entscheidung steht. Denn jeweils kann es keine glaubhafte Rechtfertigung dafür geben, einer geplanten Untat vorzugreifen.<sup>17</sup>

Die entsprechenden Thriller-Produktionen nehmen dabei meist eindeutig Stellung zur ethischen Beurteilung der Situation: Zum einen verweigern die Betroffenen in der Regel die von ihnen verlangte Tat oder zögern zumindest mit der Durchführung. Dabei legt die Inszenierung mit unterschiedlichen Mitteln nahe, dass dieser Verzicht auf die Selbstrettung durch Fremdtötung in der Tat moralisch angemessen ist. Zum anderen kann der Übeltäter gewöhnlich in letzter Sekunde an der Umsetzung seiner Drohung gehindert werden. Diese Erlösung erscheint dabei als moralische Belohnung der Betroffenen für ihre gezeigte Standhaftigkeit. Bei aller Eindeutigkeit dieser impliziten ethischen Bewertung bleibt allerdings unklar, ob die fatale Selbstrettung als eine klare Verfehlung zu gelten hätte, welche die Rechte anderer verletzt, oder ob die demonstrierte Standhaftigkeit eher einen unscharfen Heroismus darstellen soll, der vorrangig auf der Ebene der Tugendpflichten oder des Supererogatorischen angesiedelt wäre.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> Warner Brothers, *The Dark Knight*, 2008 (Director: *Nolan, C.*, Screenplay: *Nolan, C., Goyer, D.S., Nolan, J.*). Im Grunde handelt es sich hierbei um eine moderne Variation des klassischen Motivs vom tödlichen Gladiatorenkampf.

<sup>17</sup> Genau dies ist indessen, ähnlich wie schon bei *Sophie's Choice*, das erkennbare Ziel des Verbrechers: Die eine Partei in die eigene Untat einzubeziehen und sie hierdurch moralisch zu korrumpieren, die andere Partei durch ihresgleichen in den Tod schicken zu lassen und sie hierdurch moralisch zu frustrieren, macht einen wesentlichen Bestandteil seiner Perfidität aus. Die psychische Belastung, die er hierdurch herbeiführt, gründet aber eben in dem ethischen Unrecht, zu dem die eine Partei verleitet und das der anderen Partei angetan werden soll, statt dass man umgekehrt meinen dürfte, es läge ein eigenständiges ethisches Problem in jener zusätzlichen psychischen Belastung.

<sup>18</sup> Zudem wird die ethische Perspektive durch die glückliche Auflösung stets ein Stückweit untergraben: Der Verzicht auf die Selbstrettung muss sich nicht mehr im vollen moralischen Sinne gegenüber dem ursprünglich vorausgesetzten Szenario bestätigen, dass tatsächlich beide Gruppen den Tod erleiden. Vielmehr erscheint er nachträglich eher als ein Akt des Vertrauens, dass der Held die Situation doch noch entschärfen kann.

## VII. Abschluss

Moralische Dilemmata in rechtsethischen Konfliktsituationen sind eine vertraute Erscheinung der politischen Ethik. Meist handelt es sich hierbei um Szenarien, in denen *gleichartige Rechte* aufeinander treffen und entweder beide Belange *gleich stark* sind oder aber ihr Verhältnis *nicht eindeutig* ist. Dies ist etwa in üblichen Triage-Situationen der Fall: Dort sind zwei Parteien vom Tode bedroht, und beide haben Anspruchsrechte auf Rettung. Die Situation lässt jedoch nicht zu, beiden zur Hilfe zu kommen, und zudem gibt es keinen Anhaltspunkt, welcher man den Vorzug geben sollte. Eine solche Situation ist tragisch, doch ihre ethische Struktur ist wenig spektakulär: Es handelt sich um einen *Widerstreit* gleich starker oder unbekannt starker Belange. Dies mag Ratlosigkeit und Unsicherheit auslösen, aber es konstituiert keinen *Widerspruch*. Insbesondere dürfte kein Zweifel bestehen, dass eine der Parteien zu retten ist, ehe beide umkommen. Wenn es dabei keine moralisch stichhaltige Antwort auf die Frage gibt, welche Partei dies sein sollte, kann dies dem Belieben des Entscheiders, zur Not auch dem Zufall überlassen bleiben: *Beide Entscheidungen sind richtig.*

Das hier diskutierte Szenario einer ethischen Oszillation hat demgegenüber eine weitaus brisante Gestalt: In ihm stehen sich *ungleichartige Rechte* gegenüber, die einerseits *gegenläufig gekoppelt*, andererseits *symmetrisch beschaffen* sind. Hier ist das Problem nicht mehr eine Gleichwertigkeit der Belange oder eine Unsicherheit ihrer Erkenntnis. Vielmehr hat man es mit einer ernsthaften Unstimmigkeit zu tun, die in ein dauerndes Pendeln mündet: Der eine darf nur gerettet werden, wenn der andere nicht gerettet werden darf. Aber dann darf auch der erstere nicht gerettet werden, womit der zweite doch gerettet werden darf. Dieses Dilemma stellt nicht eine *Triage* von gleichwertigen Belangen dar. Vielmehr bildet es eine *Antinomie* von in ihrem Zusammenwirken widersprüchlichen Belangen. Erlaubtheit und Unerlaubtheit sind nicht unentschieden oder ungewiss, sondern wechseln einander beständig ab. Es fehlen nicht Gründe für die eine oder andere Entscheidung, sondern es negieren sich die Gründe für jede Entscheidung: *Beide Entscheidungen sind falsch.*

Teleologische Ansätze, namentlich utilitaristischen Typs, werden Dilemmata der geschilderten Art in aller Regel dahingehend auflösen, dass eine Partei gerettet werden sollte, auch wenn dafür die andere Partei getötet werden müsste, falls sonst beide Seiten umkommen werden. Diese Auffassung ist allein an der Zahl der jeweils Überlebenden orientiert, und damit ist sie bei Weitem zu pauschal. Eine tiefere Rechtsanalyse kann nicht umhin, das Aufeinanderprallen von Abwehr- und Anspruchsrechten bzw. Eingriffs- und Handlungsfreiheiten als wesentliches Charakteristikum solcher Situationen zu erkennen und die kategorische Differenz dieser unterschiedlichen Rechtstypen in die Abwägung einzubeziehen. In diesen Konstellationen eines Konflikts *ungleichartiger Rechte* gibt es jedoch gewisse Ausgangsbilanzen, die bei *gleicher Betroffenheitstiefe* die vorgeschlagene Rettung der einen Partei unter Tötung der anderen Partei grundsätzlich nicht gestatten. Die Anzahl der Betroffenen ist hierbei unerheblich. Nur die Konstellation *einer maßgeblich reduzierten Betroffenheitstiefe*, die sich daraus ergeben mag, dass eine Partei *ohne dem Tod geweiht* ist, kann die fraglichen Handlungen unter gewissen Voraussetzungen legitimieren.

Deontologische Ansätze, vor allem in kantianischer Tradition, zeigen sich gemeinhin zurückhaltend bis ablehnend, was die Rettung einiger durch die Tötung anderer betrifft. Allerdings werden selten genauere Begründungen hierfür angegeben. Insbesondere fehlt meist das präzise Vokabular, um erlaubte von unerlaubten Handlungen der skizzierten Art zu unterscheiden. Dieses Defi-

zit wurde hier durch den Vorschlag einer fundamentalen *Abwägungsregel* und spezifische Erörterungen zur *Betroffenheitstiefe* zu beheben versucht. Ein differenziertes Bild unterschiedlicher Konfliktsituationen konnte hiermit gezeichnet werden. Insbesondere erwies sich, dass die Logik einer reduzierten Betroffenheitstiefe Handlungen des diskutierten Typs *manchmal* zu rechtfertigen vermag, *manchmal* indessen nicht.

Dass die vorgestellte Konzeption bei bestimmten Fallgruppen in eine ethische Oszillation gerät, widerlegt dabei nicht ihre rechtsphilosophische Valenz. Im Gegenteil, dass sie derartige Dilemmata in ihrem vollen Ernst zu rekonstruieren vermag, dokumentiert ihre konzeptuelle Stärke. Ausweglose Situationen ohne unmittelbare moralische Lösung *gibt* es. Eine taugliche Theorie kann sie nicht verschweigen, sondern muss sie *abbilden*.

Dies ändert freilich nichts daran, dass auch in diesen Situationen eine Entscheidung in der einen oder anderen Weise zuletzt getroffen werden muss. Auch der Verzicht auf eine Handlung stellt schließlich eine Entscheidung dar. Offensichtlich kann deren Begründung nur außerhalb der hier angewandten Kategorien und Regeln gesucht werden, vielleicht auf einer höheren Ebene moralischer Argumentation als den bislang erschlossenen, vielleicht auch erst in einem Zugriff letztlich transmoralischer Art. Gerade dieser Übergang kann aber nur dann fundiert gelingen, wenn das Dilemma auf jenen Ebenen, wo es sich darstellt, und in jenen Strukturen, aus denen es sich entwickelt, vollständig erkannt und detailliert analysiert wurde.